

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Für alle Bezugsverträge der Brandes Technik GmbH - nachfolgend auch Brandes Technik - gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich durch Brandes Technik widersprochen wurde.

2. Vertrag

Bestellungen der Brandes Technik sind verbindlich es sei denn, der Lieferant widerspricht ihnen binnen einer Frist von 3 Werktagen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten frei Haus und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Liefer-, Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis enthalten und gesondert im Angebot und in der Rechnung auszuweisen.

4. Mengen

Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

5. Teillieferungen

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn Brandes Technik dem ausdrücklich in Textform im Vorhinein zugestimmt hat.

6. Verfügung über vertragliche Ansprüche

Die Verfügung über Ansprüche des Lieferanten der Brandes Technik gegenüber, insbesondere deren Abtretung oder Verpfändung ist unzulässig.

7. Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind stets Fixliefertermine bzw. Fixlieferfristen. Mit Verstreichen des Liefertermins oder mit Ablauf der Lieferfrist gerät der Lieferant auch ohne Mahnung der Brandes Technik in Lieferverzug.

Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin / eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, ist Brandes Technik ohne Mahnung und insbesondere ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

8. Vertragsstrafe

Gerät der Lieferant in Verzug ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an Brandes Technik verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag des Verzuges 0,5 % des für die zu liefernde Ware vereinbarten Bruttopreises, maximal jedoch 10,0 % des Bruttopreises. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche von Brandes Technik angerechnet. Die Geltendmachung des Anspruches auf Vertragsstrafe durch Brandes Technik lässt alle sonstigen Ansprüche von Brandes Technik, insbesondere auf

Erfüllung des Vertrages sowie auf weitergehenden Schadensersatz unberührt.

9. Sachmängel

Brandes Technik ist nur zur stichprobenartigen Untersuchung der vom Lieferanten gelieferten Waren im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsganges verpflichtet. Hierbei festgestellte Mängel sind von Brandes Technik innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Mangelfeststellung zu rügen.

Auf Verlangen von Brandes Technik ist der Lieferant verpflichtet, festgestellte Mängel an den von ihm gelieferten Waren nach Wahl von Brandes Technik entweder zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Brandes Technik steht zudem das Recht zu, den ihr durch die mangelhafte Lieferung entstandenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

Sachmängelansprüche von Brandes Technik gegenüber dem Lieferanten verjähren in 5 Jahren und 6 Monaten nach Auslieferung der Ware.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Rechtsmängel

Beim Vorliegen von Rechtsmängeln ist der Lieferant verpflichtet, Brandes Technik von allen Inanspruchnahmen durch Dritte, die aufgrund eines solchen Rechtsmangels erfolgen, freizustellen und Brandes Technik alle bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehenden angemessenen Kosten zu erstatten. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Brandes Technik auf Anforderung angemessene Vorschüsse hierauf zu leisten.

Ansprüche von Brandes Technik gegenüber dem Lieferanten wegen Rechtsmängeln verjähren in 5 Jahren und 6 Monaten nach Auslieferung der Ware.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Begründung eines Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich der vom Lieferanten gelieferten Waren bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit Brandes Technik in Schriftform.

12. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Brandes Technik gewonnenen Erkenntnisse – sowohl technischer als auch kommerzieller Natur – nur für Zwecke der Vertragserfüllung mit Brandes Technik zu verwenden und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung des Lieferanten zu Brandes Technik hinaus fort.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Regelungen der vorstehenden Sätze 1 und 2 ist der Lieferant verpflichtet, an Brandes Technik eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttopreises der jeweiligen Bestellung von Brandes Technik zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche von Brandes Technik

angerechnet. Trotz der Geltendmachung des Anspruches auf Vertragsstrafe bleiben Brandes Technik alle sonstigen Ansprüche, insbesondere auch auf Erfüllung der Vertraulichkeitsverpflichtung des Lieferanten, auf Unterlassung und weitergehenden Schadensersatz unberührt.

13. Datenschutz

1. Im Rahmen des Geschäftsablaufs werden Daten des Lieferanten auf elektronischen Medien erfasst und gespeichert.
2. Auf Verlangen des Lieferanten per E-Mail an info@brandes-technik.de werden die gespeicherten Daten des Lieferanten aus unserer Datenbank entfernt werden. Dies kann die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten beeinträchtigen. Unsere Haftung für solche Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen.
3. Unsere Datenschutzerklärung ist jederzeit einsehbar unter: www.brandes-technik.de/datenschutz.php

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gemeinsamer Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien zustande gekommenen Verträgen, ihrer Durchführung und ihrer Beendigung ist der Sitz von Brandes Technik.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Chemnitz. Brandes Technik ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einer oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien nicht. Anstelle der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien diejenige vereinbaren, die vereinbart worden wäre, wenn sie von der vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bei Abschluss des Vertrages Kenntnis gehabt hätten.

Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieser Bedingungen.

Stand: Mai 2018
Brandes Technik GmbH, August Bebel Straße 24 S,
09430 Drebach OT Scharfenstein
Tel. 03725/7073-0 Fax 03725/7073-117